demokratie leben

Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesintegrationsrat NRW

Flüchtlinge willkommen!
Und dann?
Bildungschancen von Flüchtlingen
in Nordrhein-Westfalen
26. November 2015 in Holzwickede

Situation von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen

26. November 2015

10:45 -11:15 Uhr

Referentin: Kirsten Eichler,
Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen

FlüchtlingsRAT NRW e.V.

„Flüchtlinge“ in Deutschland – Über wen reden wir?

FlüchtlingsRAT NRW e.V.

Flüchtlinge im engeren / rechtlichen Sinne

- Menschen die einen Asylantrag gestellt haben und im Rahmen des Asylverfahrens einen der beiden folgenden Schutzstatus erhalten haben:

→ **Asylberechtigung** gemäß Art. 16a Grundgesetz

→ **Flüchtlingseigenschaft** i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 3 AsylG

- Beide o.g. Personengruppen erhalten eine auf 3 Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis und im Anschluss eine unbefristete Niederlassungserlaubnis, sofern kein Widerruf des Schutzstatus erfolgt

→ Sie sind deutschen Staatsangehörigen rechtlich gleichgestellt (Ausnahme: aktives u. passives Wahlrecht)

FlüchtlingsRAT NRW e.V.

Flüchtlinge im weiteren Sinne

- Menschen die einen Asylantrag gestellt haben und im Rahmen des Asylverfahrens einen der beiden folgenden Schutzstatus erhalten haben:

→ **Subsidiären Schutz** i.S.d. § 4 AsylG

→ **Nationale Abschiebungsverbote** gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

- Beide o.g. Personengruppen erhalten eine zunächst auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis, die im Anschluss verlängert wird, sofern kein Widerruf erfolgt; eine unbefristete Niederlassungserlaubnis ist erst nach 5 J. möglich

→ Für sie gelten zahlreiche ausländerrechtliche Einschränkungen beim Zugang zu bestimmten Rechten

Flüchtlinge im weiteren Sinne

- Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden worden ist

  → mit BÜMA oder Aufenthaltsgestattung

- Menschen die keinen Asylantrag gestellt haben oder eine unanfechtbar negative Entscheidung erhalten haben mit:

  → einer befristeten Aufenthaltserlaubnis aus anderen humanitären Gründen

  → einer befristeten Aufenthaltserlaubnis aus familiären oder beruflichen Gründen

  → einer Duldung gemäß § 60a AufenthG

Partizipationsmöglichkeiten von „Flüchtlingen“ und rechtliche Integrationshemmnisse

Der Zugang zum Berufs- und Ausbildungsmarkt, zu sozialen, berufsfördernden und Familienleistungen sowie zu vielen anderen Teilhabemöglichkeiten ist noch immer abhängig vom **Aufenthaltsstatus** und z.T. zusätzlich von der **Aufenthaltsdauer** in Deutschland und dem Herkunftsland.

FlüchtlingsRAT NRW e.V.

Eingeschränkte Rechte von „Flüchtlingen“ mit BÜMA, Aufenthaltsgestattung oder Duldung

- Kein Zugang zu SGB II / SGBXII, Kinder- /Elterngeld

  → Asylbewerberleistungsgesetz

  → Leistungskürzungen bei Menschen mit Duldung unterhalb des menschenwürdigen Existenz-minimums möglich:

  → Bei Einreise zum Leistungsbezug oder bei selbst-verschuldeten Abschiebungshindernissen

  → Bei Nicht-Ausreise innerhalb der gesetzten Frist nur noch: Unterkunft, Heizung, Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege

FlüchtlingsRAT NRW e.V.

Eingeschränkte Rechte von „Flüchtlingen“ mit BÜMA, Aufenthaltsgestattung oder Duldung

- Eingeschränkter Zugang zu Integrationskursen

  → Nur wenn Kursplätze frei sind und nur für:

  Aufenthaltsgestattung: Iran, Irak, Syrien, Eritrea

  Duldung: Ermessensduldung (§ 60a II S. 3 AufenthG)
- Kein Familiennachzug möglich
- Wohnsitzauflagen, Residenzpflicht, überwiegende Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften
- Eingeschränkter Zugang zu Arbeit / Arbeitsverbote
- Eingeschränkter Zugang zu Ausbildungsförderung

FlüchtlingsRAT NRW e.V.

Zugang zu Arbeit und Ausbildung mit BÜMA, Aufenthaltsgestattung und Duldung

FlüchtlingsRAT NRW e.V.

Grundsätzliche Schwierigkeiten

- Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse
- Beschulung von neuankommenden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

→ unzureichende Implementierung von internationalen Vorbereitungsklassen

→ allgemeine Schulpflicht nur bis 18 Jahre

→ keine Schulpflicht für Kinder, die noch keiner Kommune zugewiesen sind (6 Monate und länger ?!)

- Unklare Kennzeichnung der Aufenthaltspapiere
- Unsicherheit über die Aufenthaltsperspektive

FlüchtlingsRAT NRW e.V.

Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit?

- Erwerbstätigkeit umfasst sowohl die **unselbst-ständige** als auch die **selbstständige** Tätigkeit

  → die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit mit Duldung/Aufenthaltsgestattung ist ausgeschlossen

- Beschäftigung umfasst nur die **unselbstständige** Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsver-hältnisses

  → als Beschäftigung gelten auch betriebliche Ausbildungen sowie Praktika

Zugang zu Arbeit und Ausbildung

- Vor der Aufnahme einer Beschäftigung ist grundsätzlich die **Erlaubnis der Ausländerbehörde** einzuholen
- Im Regelfall ist zusätzlich die **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** (BA) erforderlich, die die so genannte Arbeitsmarktprüfung durchführt

  → Beschäftigungsbedingungsprüfung

  → Vorrangprüfung
- Ausnahmen von der Zustimmungspflicht der BA sind in der Beschäftigungsverordnung geregelt

FlüchtlingsRAT NRW e.V.

Zugang zu Arbeit und Ausbildung

- In den ersten 3 Monaten des Aufenthaltes

  → Arbeitsverbot (sog. „Wartefrist“)

- Bei Unterbringung in Landesunterkunft

  → Arbeitsverbot bis zur Zuweisung in Kommune

- Zwischen dem 4. Monat und dem 15. Monat des Aufenthaltes gilt:

  → Beschäftigungserlaubnis muss bei der ABH beantragt werden

  → Im Regelfall muss die BA der Beschäftigung zustimmen und eine Vorrang- und Beschäftigungsbedingungsprüfung durchführen

Zugang zu Arbeit und Ausbildung

- Zwischen dem 16. Monat und dem 48. Monat des Aufenthaltes gilt:

  → Beschäftigungserlaubnis muss bei der ABH beantragt werden

  → Im Regelfall muss die BA der Beschäftigung zustimmen und eine Beschäftigungsbedingungsprüfung durchführen → Vorrangprüfung entfällt

- Ab dem 49. Monat des Aufenthaltes ist eine Zustimmung der BA nicht mehr erforderlich.

  → Erlaubnis der ABH dennoch erforderlich

Zugang zu Arbeit und Ausbildung

U.a. folgende Tätigkeiten können ab dem 1. Tag (Duldung) bzw. ab dem 4. Monat (Aufenthaltsge-stattung) des Aufenthaltes von der ABH erlaubt werden, ohne dass die BA ihre Zustimmung geben muss:

- Betriebliche Ausbildungen
- Praktika, die vorgeschriebener Bestandteil einer Schul- / Berufsausbildung oder eines Studiums sind
- Praktika bis zu 3 Monaten die zur Orientierung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums dienen
- Freiwillige Ausbildungs- oder studienbegleitende Praktika bis zu 3 Monaten

FlüchtlingsRAT NRW e.V.

Zugang zu Arbeit und Ausbildung

U.a. folgende Tätigkeiten können ab dem 1. Tag (Duldung) bzw. ab dem 4. Monat (Aufenthaltsgestattung) des Aufenthaltes von der ABH erlaubt werden, ohne dass die BA ihre Zustimmung geben muss:

- Praktika, die im Rahmen eines EU-geförderten Programms absolviert werden
- Freiwilligendienste (FSJ, FSÖ, Bufdi, etc.)
- Einstiegsqualifizierung gem. § 54a SGB III

FlüchtlingsRAT NRW e.V.

Generelles Arbeitsverbot Duldung – § 60a Abs. 6 AufenthG

- Unabhängig von der Art der Beschäftigung sowie der Aufenthaltsdauer ist die Aufnahme einer Beschäftigung für Menschen mit Duldung von der ABH zu versagen, bei:

  → selbstverschuldeten Abschiebungshindernissen
  z.B. fehlender Pass / Identitätspapiere

  → Einreise zum Sozialhilfebezug

FlüchtlingsRAT NRW e.V.

Generelles Arbeitsverbot für Menschen aus den „sicheren“ Herkunftsstaaten

- „Sichere“ Herkunftsstaaten sind: **Albanien**, Bosnien-Herzegowina, Ghana, **Kosovo**, Mazedonien, **Montenegro**, Senegal, Serbien (Anlage II § 29a AsylG)
- Personen, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag bzw. ein Asylgesuch gestellt haben und eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden!

  (vgl. § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG sowie § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG)

FlüchtlingsRAT NRW e.V.

Zugang zur Ausbildungsförderung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung

FlüchtlingsRAT NRW e.V.

(Schüler_innen) BAföG und BAB

Duldung:

→ neben den allgem. Voraussetzungen müssen
4 Jahre Voraufenthalt nachgewiesen werden
(§ 8 Abs. 2a BAföG; § 59 Abs. 2 SGB III)

Aufenthaltsgestattung:

→ neben den allgem. Voraussetzungen müssen
5 Jahre Voraufenthalt + Erwerbstätigkeit
nachgewiesen werden oder

→ 1 Elternteil hat sich innerhalb der letzten 6 Jahre
3 Jahre in Deutschland aufgehalten + Erwerbstätigkeit
(§ 8 Abs. 3 BAföG; § 59 Abs. 3 SGB III)

FlüchtlingsRAT NRW e.V.

Berufsvorbereitende Maßnahmen, Ausbildungsbegleitende Hilfen, Außerbetriebliche Berufsausbildung

Duldung und Aufenthaltsgestattung:

→ neben den allgemeinen Voraussetzungen müssen **5 Jahre Voraufenthalt + Erwerbstätigkeit** nachgewiesen werden oder

→ 1 Elternteil hat sich innerhalb der letzten 6 Jahre 3 Jahre in Deutschland aufgehalten + Erwerbstätigkeit
(§ 52 Abs. 2, § 78 Abs. 3 SGB III)

Wie können eine tatsächlich gelebte Willkommenskultur sowie eine gelungene Integration gelingen?

Ideen gab es schon 1979…

FlüchtlingsRAT NRW e.V.

Forderungen des Kühnmemorandums

- Anerkennung der faktischen Einwanderung.
- Intensivierung der integrativen Maßnahmen.
- Beendigung aller segregierenden Maßnahmen.
- unbeschränkte Ausbildungs- und Arbeitserlaubnis für ausländische Jugendliche.
- Recht auf Einbürgerung für in Deutschland geborene bzw. aufgewachsene Jugendliche.

Forderungen des Kühnmemorandums

- Generelle Überprüfung Ausländer-recht und Einbürgerungsverfahren
- Kommunales Wahlrecht nach längerem Aufenthalt.
- Verstärkung der problem-orientierten sozialen Beratung.
- **Volle rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Ausländern in Deutschland.**

FlüchtlingsRAT NRW e.V.

Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

FlüchtlingsRAT
NRW e.V.